

## Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



EU



Änderung: [Richtlinie 2000/53/EG](#) »Altfahrzeug-Richtlinie«  
vom 18.5.2016

Geändert durch [Richtlinie \(EU\) 2016/774](#). Der Anhang II (von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a ausgenommene Werkstoffe und Bauteile) wurde neu gefasst.



Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) »CLP-Verordnung«  
vom 19.5.2016, veröffentlicht am 14.6.2016

Änderung erfolgte durch [Verordnung \(EU\) 2016/918](#). Die Änderung betreffen Stoffe oder Gemische, die als korrosiv gegenüber Metallen, aber nicht als hautätzend oder schwer augenschädigend (Kategorie 1) eingestuft wurden.

Sie betreffen auch

- [Anhang I](#) Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen
- [Anhang II](#) Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Verpackung bestimmter Stoffe und Gemische
- [Anhang III](#) Liste der Gefahrenhinweise, ergänzenden Gefahrenmerkmale und ergänzenden Kennzeichnungselemente
- [Anhang IV](#) Liste der Sicherheitshinweise
- [Anhang V](#) Gefahrenpiktogramme
- [Anhang VI](#) Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe
- [Anhang VII](#): Tabelle für die Umwandlung einer Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG in eine Einstufung gemäß dieser Verordnung



Die Änderungen gelten ab dem 1. Februar 2018 und müssen dann in den Sicherheitsdatenblättern berücksichtigt sein.



Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«  
vom 31.5.2016 und vom 22.6.2016



Bund



Änderung: [GGVSEB](#) »Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt«  
vom 2.6.2016



Änderung: [ChemG](#) »Chemikaliengesetz«  
vom 22.6.2016



Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte«  
vom 11.4.2016, veröffentlicht am 24.6.2016



Änderung: [01. SprengV](#) »Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz«  
vom 2.6.2016



Änderung: [BetrSichV](#) »Betriebssicherheitsverordnung«  
vom 2.6.2016



Änderung: [ASR A1.8](#) »Verkehrswege«  
vom 30.5.2016, veröffentlicht am 22.6.2016



Achten Sie, wenn Sie die Aktualisierung Ihrer Sicherheitsdatenblätter nach diesem Zeitpunkt vornehmen, dass Ihre Lieferanten die Änderungen eingearbeitet haben, sofern diese zutreffend sind.

Änderung vom 31.5.2016:


Die Anhänge [VII](#) und [VIII](#) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Standarddatenanforderungen für Stoffe > 1 Tonne bzw. > 10 Tonnen Herstellung) wurden geändert.

Änderung vom 22.6.2016:


Im Anhang [XVII](#) »Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse« wurde der Eintrag zu Asbestfasern geändert.

In Nr. 2.4.1 Absatz 2 Satz 1 wurde die Passage »für ultrafeine Stäube« gelöscht.


Querverweis zur ASR V3a.2 »Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten«

 Änderung: [ASR V3a.2](#) »Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen« vom 30.5.2016, veröffentlicht am 22.6.2016

In die ASR sind zusätzliche Anforderungen an Verkehrswege aufgenommen worden.

 Prüfen Sie in Abhängigkeit Ihrer Situation vor Ort, inwieweit Sie diesen Anforderungen nachkommen müssen und setzen Sie diese erforderlichenfalls um.

 Änderung: [AbwAG](#) »Abwasserabgabengesetz« vom 1.6.2016

 Änderung: [WHG](#) »Wasserhaushaltsgesetz« vom 24.5.2016


 Änderung: [AbwV](#) »Abwasserverordnung« vom 1.6.2016

Bei § 3 Allgemeine Anforderungen wurde folgende Passage am Ende angefügt:


*»Die Inhalte des betrieblichen Abwasserkatasters und des Betriebstagebuches können auf vorhandene Dokumentationen Bezug nehmen. Betreiber von Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 3 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung müssen über die Anforderungen des Satzes 2 hinaus entsprechend den Anforderungen in Teil H der branchenspezifischen Anhänge einen Jahresbericht erstellen. Die Inhalte des betrieblichen Abwasserkatasters, des Betriebstagebuches und des Jahresberichtes werden in der Anlage 2 bestimmt.«*


Nach Anlage 1 wurde die Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1 Satz 2 bis 5) neu eingefügt. Dort sind die Inhalte zu betrieblichen Dokumentationen (also Abwasserkataster, Betriebstagebuch und Jahresbericht) beschrieben.

Außerdem gibt es Änderungen an den Anhängen 22, 25, 38, 41 und 42.

 Bitte beachten Sie die Änderungen und setzen Sie diese betrieblich um.

 Neufassung: [OGewV](#) »Oberflächengewässerverordnung« vom 20.6.2016

 Änderung: [BBergG](#) »Bundes-Berggesetz«  
vom 24.5.2016

 Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch«  
vom 24.5.2016

 Änderung: [GmbHG](#) »GmbH-Gesetz«  
vom 10.5.2016

 Änderung: [HGB](#) »Handelsgesetzbuch«  
vom 10.5.2016

 Änderung: [MessEV](#) »Mess- und Eichverordnung«  
vom 22.6.2016


 Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«  
vom 30.5.2016

 Änderung: [TKG](#) »Telekommunikationsgesetz«  
vom 24.5.2016

 Änderung: [VerkStatG](#) »Verkehrsstatistikgesetz«  
vom 24.5.2016



## Brandenburg (Bbg)

 Neufassung: [BbgBO Bbg](#) »Brandenburgische Bauordnung«  
vom 19.5.2016

Die Neufassung tritt zum 1.7.2016 in Kraft.

 Änderung: [LImSchG Bbg](#) »Landes-Immissionsschutzgesetz Brandenburg«  
vom 19.5.2016



## Niedersachsen (Nds)



Änderung: [NUIG Nds](#) »Niedersächsisches Umweltinfor-  
mationsgesetz«  
vom 8.6.2016



## Nordrhein-Westfalen (NW)



Änderung: [EnEV-UVO NW](#) »Verordnung zur Umset-  
zung der Energieeinsparverordnung Nordrhein-Westfa-  
len«  
vom 10.5.2016

Nur redaktionelle Änderungen.

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.

## Teil 3 - Zusatzinformationen



### Novelle der ElektroStoffV

Am 6. Mai 2016 ist die delegierte Richtlinie 2016/585/EU zur Änderung des Anhang IV der RoHS-Richtlinie in Kraft getreten, die bis zum 28.02.2017 in nationales Recht umgesetzt werden muss. Dazu hat das BMUB die Novelle einer Fünften [Verordnung zur Änderung der ElektroStoffV](#) vorgelegt.

Zum Hintergrund:

Der Anhang IV der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU gewährt zeitlich befristete Ausnahmen von einzelnen Stoffbeschränkungen für bestimmte Verwendungszwecke. Die neue delegierte Richtlinie 2016/585/EU ersetzt die bisherige Ausnahme 31 in Anhang IV.

Die neue Ausnahme 31 a gewährt Ausnahmen von Stoffbeschränkungen für Blei, Cadmium, sechswertiges Chrom und polybromierte Diphenylether (PBDE) in Ersatzteilen bestimmter **Geräte der Medizintechnik**. Hierdurch wird nun die Nutzung von Ersatzteilen aus gebrauchten Geräten, welche nicht bereits in der EU in Verkehr gebracht wurden, gestattet, sodass im Sinne einer Steigerung der Ressourceneffizienz die Reparatur und Wiederinstandsetzung von bestimmten medizinischen Geräten verstärkt ermöglicht wird.

Entsprechend Artikel 5 Absatz 2 der RoHS-Richtlinie ist die neue Ausnahme 31 a zeitlich befristet. Die Befristung endet im Falle der Verwendung

- in anderen medizinischen Geräten als In-vitro-Diagnostika am 21. Juli 2021;
- in In-vitro-Diagnostika am 21. Juli 2023 sowie
- in Elektronenmikroskopen und deren Zubehör am 21. Juli 2024.

Im weiteren Verfahren folgt die Ressortabstimmung. Nach Kabinettsbeschluss beraten Bundesrat und Bundestag darüber. *Quelle: DIHK*



### EEG 2016

Das Kabinett hat das EEG 2016 mit mehrmonatiger Verzögerung beschlossen. Folgende wichtige Veränderungen hat es gegenüber dem [Referentenentwurf](#) gegeben [Auszug]:

- Die Bagatellgrenze für alle Anlagen wurde von 1 MW auf 750 kW abgesenkt. Biomasseanlagen müssen bereits ab 150 kW in die Ausschreibung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 17. Juni trotz zahlreicher Änderungswünsche der grundsätzlichen Zielrichtung der EEG-Novelle - der Einführung von Ausschreibungen für EE-Anlagen - zugestimmt. Die [Stellungnahme des Bundesrates](#) wurde nun an den Bundestag weitergeleitet. Zu den wichtigsten Forderungen des Bundesrats gehören [Auszug]:

- Biomasseanlagen werden wie Wind und PV jetzt doch sofort in Ausschreibungen überführt und damit Rechtssicherheit für diese Technologie geschaffen. Neben Neuanlagen können auch Bestandsanlagen teilnehmen. Ausgenommen bleiben Altholzanlagen und Schwarzlaugeanlagen. Letztere erhalten eine einmalige Verlängerung ihres Vergütungszeitraums von zehn Jahren.
- In den Jahren 2017 bis 2019 werden jeweils 150 MW Biomasse ausgeschrieben. Davon wird die im vorangegangenen Jahr installierte Leistung von Anlagen, deren Vergütung gesetzlich bestimmt wird, abgezogen. In den Jahren 2020 bis 2022 sind 200 MW die Ausgangsbasis. Danach wird neu entschieden.
- Es wird ein Instrument für zuschaltbare Lasten im EnWG eingeführt. KWK-Anlagen sollen bei hoher EE-Einspeisung ihre Stromerzeugung zugunsten des Bezugs aus dem öffentlichen Netz einstellen. Dafür erhalten sie einen einmaligen Zuschuss, um die Anlagen entsprechend umzurüsten. Teilnehmen können alle KWK-Anlagen mit mindestens 500 kW, die vor dem 1.1.2017 am Netz sind und einen Beitrag zur Nutzung ansonsten abgeregelter Strommengen leisten können.
- Bei Wind an Land wird auf die Formel zugunsten fester Ausschreibungsmengen verzichtet. Folgende Mengen sind vorgesehen:
  - 1.5.2017: 800 MW
  - 1.8. und 1.11.2017 jeweils 1.000 MW
  - 2018 und 2019 zum 1.2., 1.5., 1.8. und 1.11. jeweils 700 MW
  - Ab 2020: 1.2. 1.000 MW, 1.6. und 1.10. je 950 MW
- Der Höchstwert bei Windenergie an Land bleibt bei 7 Cent/kWh. Ab dem Jahr 2018 ergibt er sich aus dem Durchschnitt des höchsten Werts der letzten drei Auktionen plus einem Zuschlag von 8 Prozent.
- Die zu leistende Sicherheit bei Biomasseanlagen soll 30 statt 60 Euro/kWh betragen.
- Anpassung der Bestimmungen, dass Eigenversorgung ausgeschlossen ist, wenn eine Anlage sich in den Ausschreibungen durchgesetzt hat. Dies soll möglich werden.
- Befreiung von Eigenversorgungsanlagen, die Restgase, Reststoffe oder Restenergien nutzen. Dazu zählen z. B. Kuppelgase oder auch die Stromerzeugung aus Abwärme (ORC).
- Die Bestimmung, dass der Bestandsschutz nur für Eigenerzeugungsanlagen gilt, die um maximal 30 Prozent erweitert werden, soll entfallen.
- Aufnahme einer Definition für eine Stromerzeugungsanlage ins EEG: Damit soll bei Eigenversorungskonstellationen besser zu bestimmen sein, ob eine EEG-Umlagepflicht vorliegt.
- Gleichbehandlung von öffentlichem Netz und geschlossenem Verteilnetz bei der Freistellung von EEG-Umlage für Verlustenergie.
- Beibehaltung der Regelung im EEG 2014, dass die Stromsteuerbefreiung bei Direktlieferung trotz EEG-Vergütung weiter möglich ist.
- Sog. Mieterstrommodelle, also die Direktbelieferung mit Strom, soll der Eigenversorgung gleichgestellt werden und damit einer um 60 Prozent verminderten EEG-Umlage unterliegen, wenn es sich um PV-Anlagen handelt.
- Einführung einer Regelung, nachdem Effizienzinvestitionen von Unternehmen der Liste 1 in der Besonderen Ausgleichsregelung nicht bestraft werden. *Quelle: DIHK in Auszügen dargestellt.*

Die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) wird für Unternehmen der Liste 1, die in Energieeffizienz investieren geändert. Sie können in Abhängigkeit von der Stromverbrauchssenkung ein oder fünf Jahre länger in der BesAR bleiben. Die Höhe der Stromverbrauchssenkung ist noch nicht im Gesetz enthalten.

## Seveso III: Kabinett beschließt Entwürfe zur Umsetzung der EU-Vorgaben

Das Bundeskabinett hat Ende April 2016 die Entwürfe zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen in nationales Recht beschlossen. Der vorherige Referentenentwurf wurde in einigen Punkten wesentlich überarbeitet. Das nun beginnende parlamentarische Verfahren soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden.

Wie das ursprüngliche Paket [Anm. Risolva: in unserem [Beitrag vom 26.6.2015](#)] enthält auch das am 27. April 2016 von der Bundesregierung beschlossene Regelungspaket einen Gesetzes- und einen Verordnungsentwurf, mit denen jeweils mehrere bestehende Gesetze bzw. Verordnungen geändert werden sollen. *Quelle: DIHK*

Der Entwurf des [Artikelgesetzes](#) enthält insbesondere neue Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Genehmigungsverfahren für sog. Störfallbetriebe und Vorgaben zum Gerichtszugang. Dafür soll es Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) geben.

Der vom Kabinett beschlossene [Verordnungsentwurf](#) sieht Änderungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und kleinere Änderungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vor. Davon betroffen sind Regelungen in Bezug auf die Einstufung gefährlicher Stoffe, betriebliche Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit und die behördliche Überwachung von Störfallbetrieben.

Die konkreten Änderungen und den Diskussionsstand können Sie unserem [News-Beitrag vom 14.6.2016 entnehmen](#).

## Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung wird an neue Produktgruppen angepasst

Das Bundeskabinett hat am 25. Mai 2016 die Änderung der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) beschlossen, um sie an vier neue produktspezifische EU-Verordnungen aus den Jahren 2014 und 2015 anzupassen. Hierdurch wird die notwendige Rechtsgrundlage für den Vollzug durch die Bundesländer geschaffen.

Zuletzt wurden folgende vier delegierte Rechtsakte erlassen:

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 für **Wohnraumlüftungsgeräte** mit verbindlichen Vorgaben seit 1. Januar 2016
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1094 für **gewerbliche Kühllagerschränke** mit verbindlichen Vorgaben seit 28. Juli 2015
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1187 für **Festbrennstoffkessel und Verbundanlagen aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräte, Temperaturregler**

Auf Basis der EU-Richtlinie zur Energieverbrauchskennzeichnung (2010/30/EU) erlässt die Europäische Kommission regelmäßig delegierte Verordnungen, die die Kennzeichnungspflichten für bestimmte Produktgruppen hinsichtlich ihrer Energieeffizienz und ihrem Verbrauch an anderen Ressourcen festlegen.

Diese Verordnungen sind einschließlich der Pflichten für Lieferanten und Händler unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten anzuwenden. Ergänzend bedarf es aber nationaler Regelungen zur Marktüberwachung sowie zu Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen, die die Vollziehbarkeit der EU-Vorgaben gewährleisten. Hierzu dienen das deutsche Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) und die darauf basierende EnVKV. Aufgrund der genannten delegierten Verordnungen wurde der Ordnungswidrigkeitenkatalog der EnVKV nun hinsichtlich der Pflichten für Lieferanten und Händler in Bezug auf die neuen Produktgruppen erweitert.



und Solareinrichtungen mit verbindlichen Vorgaben seit 10. August 2015

- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1186 für **Einzelraumheizgeräte** mit verbindlichen Vorgaben ebenfalls seit 10. August 2015



## Änderung von Arbeitsschutzverordnungen

Die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist zwingend an EU-Recht anzupassen. Bei der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) besteht nach einem Jahr praktischer Erfahrung Änderungs- und Klarstellungsbedarf. Die Änderungen sollen im Rahmen einer Artikelverordnung erfolgen. Der Entwurf wurde den Ländern und beteiligten Kreisen zur Anhörung übersandt. Die Stellungnahmefrist endet am 27. Juni 2016.

Die entsprechende [Änderungsverordnung](#) finden Sie auf unserer Website.

Eine gute [Übersicht](#) aller bislang von der Energieverbrauchskennzeichnung erfasster Produktgruppen und der dazugehörigen EU-Verordnungen bietet das sog. EuP-Netzwerk. *Quelle: DIHK*

Mit Artikel 1 des Entwurfs der Artikelverordnung soll die Gefahrstoffverordnung geändert und die CLP-Verordnung umgesetzt werden. Eine grundlegende Neufassung der Gefahrstoffverordnung ist mit dem vorliegenden Entwurf nicht verbunden.

Mit Artikel 2 des Entwurfs sollen erfolgen rechtsformale Korrekturen und klarstellende Verbesserungen vorgenommen werden, deren Bedarf sich aus der bisherigen Anwendung der Verordnung, insbesondere aus dem Vollzugshandeln, ergeben hat. Weiterhin sind Übergangsvorschriften für bestimmte mit der BetrSichV 2015 neu eingeführte oder geänderte Prüfregelungen vorgesehen. Die vorgesehenen Änderungen beeinflussen nicht das Schutzniveau, es ergeben sich aber Erleichterungen in der Anwendung der Verordnung.

Artikel 3 sieht Folgeänderungen in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und in der Baustellenverordnung vor. *Quelle: BMAS*

Sie können den [Verordnungsentwurf](#) von der Risolva Website herunterladen.



## Neues vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS)

Am 07.06.2016 fand in Berlin die 29. Sitzung des ABS statt. Es wurden u. a. folgende Ergebnisse erzielt:

- Verabschiedung der Projektskizzen:
  - Überarbeitung TRBS 1201 »Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen«
  - Überarbeitung TRBS 1203 »Befähigte Personen«
- Beschlussfassung der neu gefassten Technischen Regel:
  - TRBS 3146/TRGS 726 (neu TRGS 746) »Ortsfeste Druckanlagen für Gase«

- Überarbeitung TRBS 1122 »Änderungen und wesentliche Veränderungen von [Lageranlagen/Füllstellen...]«
- Überarbeitung TRBS 1123 »Änderungen und wesentliche Veränderungen von Anlagen [in Ex-Bereichen]«
- Überarbeitung TRBS 1201-1 »Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen... «
- Überarbeitung von TRBS 1201-5 »Prüfung von Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen ... «
- Überarbeitung TRBS 1201-2 »Prüfungen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck«
- Überarbeitung TRBS 1201-3 »Instandsetzung an Geräten, Schutzsystemen, ... «
- Überarbeitung der Reihe TRBS 2141 »Gefährdungen durch Dampf und Druck«, TRBS 2141, TRBS 2141-1, TRBS 2141-2, TRBS 2141-3
- Überarbeitung TRBS 3121 »Betrieb von Aufzugsanlagen«



## Förderprogramm Pilotvorhaben Einsparzähler

Mit dem neuen Förderprogramm unterstützt das Bundeswirtschaftsministerium Pilotprojekte, die in Haushalten und Unternehmen mittels digitaler Messsysteme (Einsparzähler), gerätescharf Einsparpotenziale bei Gas, Strom oder Wärme ermitteln und heben. Damit wird ein weiterer Baustein des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) umgesetzt.

Der Fokus des Programms für Pilotvorhaben liegt in der IT-basierten Analyse von Energieverbräuchen mittels Einsparzählern über eine größere Anwendergruppe, seien es Privathaushalte oder Unternehmen. Dem Verbraucher soll transparent gemacht werden, wofür er am meisten Energie aufwendet und aufgezeigt werden, welche Energieeffizienzmaßnahmen am besten wirken.

Förderfähig sind – im Gegensatz zu den zahlreichen anderen Programmen im Energieeffizienzbereich – Unternehmen (Energiedienstleister), die bei Dritten (Kunden) Energieeinsparmöglichkeiten analysieren, individuelle Einsparempfehlungen geben und deren Umsetzung unterstützen. Für die Förderfähigkeit der Energiedienstleister ist es unerheblich, ob die Einsparungen etwa über Gerätetausch oder Verhaltensänderungen erreicht werden. Zentral ist der Nachweis in einem Vorher-Nachher-Vergleich. Projekte mit einer Laufzeit von maximal fünf Jahren können mit bis zu 50 Prozent der Projektkosten (bis maximal 1 Mio. Euro) unterstützt werden.

[Hinweise für Unternehmen zur Antragsstellung](#) sind auf der Internetseite des BAFA verfügbar. *Quelle: DIHK*

## Beim BAFA gibt es...

- das [Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2016, Stand 27.04.2016](#)
- das [Hinweisblatt Stromzähler Antragsverfahren 2016 für stromkostenintensive Unternehmen](#).
- das [Hinweisblatt durchschnittliche Strompreise Antragsverfahren 2016](#)
- die [Tabelle durchschnittliche Strompreise Antragsverfahren 2016](#)

## Fahren von Flurförderzeugen

Letztes Jahr ist die TRBS 2111 - Teil 1 über mobile Arbeitsmittel neu gefasst veröffentlicht worden. Wenn Sie die Gefährdungsbeurteilung danach gemacht haben, sollten Sie dem Punkt Ergonomie vorbei gekommen sein.

Passen dazu finden Sie einen [Film](#) »Ergonomie und Sicherheit beim Fahren von Flurförderzeugen« bei der Mediathek für Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung. Die Inhalte des Films sind dort folgendermaßen beschrieben:

»Position von Hüfte und Knie beachten, die Rückenlehne korrekt einstellen - im Zusammenhang mit Gabelstaplern und anderen Flurförderzeugen fallen diese Anweisungen eher selten. Dabei ist ein richtig eingestellter Fahrersitz unerlässlich für Sicherheit und Gesundheit des Bedienpersonals. Worauf es dabei ankommt, erklärt der neue Präventionsfilm der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW)«.

## DGUV-Publikationen

Wir möchten Sie auf folgende, zum Teil neu gefasste DGUV-Publikationen aufmerksam machen:

- [DGUV Information 208-045](#) »Fördertechnik in Hochregallägern - Störungsbeseitigung in Regalanlagen«
- [DGUV Grundsatz 312-001](#) »Anforderungen an Auszubildende und Ausbildungsstätten zur Durchführung von Unterweisungen mit praktischen Übungen bei Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz und Rettungsausrüstungen«
- [DGUV Information 203-016](#) »Kennzeichnung von Arbeitsbereichen an elektrischen Anlagen mit Nennspannung über 1 kV«

- [DGUV Information 208-030](#) »Personenschutz beim Einsatz von Flurförderzeugen in Schmalgängen«
- [DGUV Information 213-729](#) »Beschriftung von Kunststoffen mit Lasern - Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung«
- [DGUV Information 250-011](#) »Leitfaden für Betriebsärztinnen und -ärzte zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und Eignung der Beschäftigten bei Tätigkeiten im Abwasserbereich«
- [DGUV Information 250-105](#) »Leitfaden für Betriebsärzte und Betriebsärztinnen zur Ausstattung für die betriebsärztliche Tätigkeit«